

SATZUNG des Niehler Elternvereins e.V.

in der 8. Fassung vom 12.07.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen NIEHLER ELTERNVEREIN mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07 des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung von Ausländern.

Die Kindertagesstättenplätze, der Elternrat, das Personal und der Vorstand sollen paritätisch, d.h. je zur Hälfte mit Deutschen und Ausländern besetzt werden.

Die Parität bleibt für alle Gruppen im Niehler Elternverein erhalten. Um die Kontinuität der Betreuung zwischen Kindergarten und Hort sowie die Belegung sicherzustellen, kann bei der Vergabe der Hortplätze von der Parität in Einzelfällen abgewichen werden. Über die Belegung entscheidet der Rat der Einrichtung.

Der Verein leistet in diesem Sinne einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der im Stadtteil lebenden Ausländer und Deutschen. Damit dient er auch dem kulturellen Austausch und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch Einrichtung und Unterhalt von Kindergartenplätzen verwirklicht werden. Für die Eltern sollen Beratungen über Erziehungsfragen und kulturelle Veranstaltungen angeboten werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch

schriftliche Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Sie kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Erziehungsberechtigten eines Kindergartenkindes des Niehler Elternvereins e.V. werden Mitglied des Vereins.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung oder durch Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes. Bei Widerspruch kann die nächstfolgende Mitgliederversammlung diesen Beschluß aufheben.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Der Vorstand kann auch einen Beirat bestellen. Mitglieder des Beirates können Personen werden, die die Zwecke des Vereins mit Rat und Tat unterstützen, sie brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens zwei, höchstens sechs Beisitzern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist ungerade. Die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus Erziehungsberechtigten eines Kindergartenkindes bestehen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder. Diese vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muß die Mitgliederversammlung nach § 8 einberufen werden. Die Niederlegung muß schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die

Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Wahl und Abwahl von Ausschüssen und deren Mitgliedern
- d) Satzungsänderungen
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans,
- f) Kontrolle der Vereinsarbeit
- g) Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung gefasst. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.

§ 11 Schlichtungsausschuß

Es wird ein Schlichtungsausschuß gebildet, bestehend aus bis zu fünf Mitgliedern. Dem Schlichtungsausschuß darf kein Mitglied angehören, welches in anderen Gremien oder Zweckbetrieben des Vereins tätig ist. Der Schlichtungsausschuß hat

die Aufgabe, bei eventuell auftretenden Konflikten zu schlichten. Jedes Mitglied hat das Recht, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Arbeitsrechtliche Konflikte sind von dem Schlichtungsverfahren ausgeschlossen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schlichtungsausschuß und dem Vorstand, so kann der Schlichtungsausschuß die Einberufung einer Mitgliederversammlung über dieses Thema verlangen. Im übrigen gibt sich der Schlichtungsausschuß mit Zustimmung des Vorstandes des Vereins selbst eine Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Status

Der Niehler Elternverein e.V. hat entsprechend den geltenden Bestimmungen nach dem Kindergartengesetz des Landes NRW den Status einer Elterninitiative.

§ 14 Rücklagen

Es ist eine Existenzsicherungsrücklage für unvorhersehbare Ereignisse zu bilden z.B. zur Gewährleistung der Gehaltszahlungen. Dieser Rücklage sind die freien Geldspenden zuzuführen, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Betriebskosten benötigt werden.

Köln, den 12. Juli 2010

1. Fassung vom 01.07.1982
2. Fassung vom 08.04.1984
3. Fassung vom 14.12.1986
4. Fassung vom 04.12.1988
5. Fassung vom 26.11.1989
6. Fassung vom 24.04.1994
7. Fassung vom 13.07.2003
- 8. Fassung vom 12.07.2010**